

## Sechste Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 9. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der fünften Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Freiherr von Kürstenberg-Borbeck.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

Von dem Provinzial-Verwaltungsrathe an den Landtag einen Entwurf des Spezial-Besetzungs-Stats für die Bezirks-Wegebau-Techniker der Rheinprovinz. Geht an den I. Ausschuss.

Von demselben. Regulativ, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßen-Fonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzial-Straßen-Fonds. Geht an den IV. Ausschuss

Von demselben. Reglement über Entschädigung bei polizeilich angeordneter Tödtung kranker Pferde und lungentranken Rindviehes in der Rheinprovinz. Geht an den I. Ausschuss.

Von demselben die vorrevidirte Landärmenrechnung pro 1873 mit dem Antrage, die Decharge ertheilen zu wollen. Geht an den II. Ausschuss.

Von dem königlichen Landtags-Commissar die Mittheilung, daß im Stande der Ritterschaft Herr von Nell zu Trier nachträglich seine Verhinderung angezeigt hat und der Herr Franz von Kesseler zu Haus Vock einberufen worden ist.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten:

Referat des I. Ausschusses, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der provinzial-ständischen Verwaltung pro 1876 nebst zusätzlichen Crediten für das Jahr 1875 in Folge des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875.

Der Referent Abgeordneter von Heister führt zunächst die Hauptbestimmungen des Dotationsgesetzes vor, und geht dann zu den einzelnen Positionen der gedruckt vorliegenden Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der provinzial-ständischen Verwaltung pro 1876 nebst zusätzlichen Crediten für das Jahr 1875 über.

Der Marschall stellt nach Verlesung und Erläuterung jeder einzelnen Position Seitens des Referenten die Frage, ob dagegen etwas zu erinnern ist.

Geschäftliche Mittheilungen.

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der provinzial-ständischen Verwaltung pro 1876 nebst zusätzlichen Crediten für das Jahr 1875 in Folge des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875.

Anl. 5, 6, 7, 8, 9.

## Einnahmen.

### A. Provinzialfonds.

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1. Jahresrente aus den Einnahmen des Staatshaushalts gemäß vorläufiger Feststellung durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (die definitive Feststellung erfolgt nach der Zählung im December 1875 durch besondere königliche Verordnung) . . . . . | Mark. Pfg.<br>1,735,755 — |
|---|---------------------------|

Die Verwendungszwecke sind in den §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 bestimmt mit der Maßgabe, daß, soweit die Staatsregierung zur Ausführung von Chausseebauten für Rechnung der Staatskasse oder zur Unterstützung von andern als Staatsschaufseebauten sich verpflichtet hat, der betreffende Communalverband auf Verlangen der Staatsregierung in diese Verpflichtungen eintreten muß.

2. Antheil an den etwaigen Ersparnissen bei den zu Neu- und Umbauten der Staats-Chausséen, sowie zu Prämien für Chaussee-Neubauten im Staatshaushaltsetat ausgewetzten Fonds, welche der Provinz überwiesen werden möchten . . . . . Mark. Pfg.  
 (§. 4 letztes Alinea des Gesetzes vom 8. Juli 1875.) unbestimmte und unsichere Einnahme.
3. Antheil an den Capitalbeständen der gemäß §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds.  
 2,326,635 M. (=  $3 \times 3 \times 258,515$  Thlr. §. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875.)  
 (Die Effecten dieser Fonds werden in Anrechnung auf die für jeden der beteiligten Communalverbände sich ergebende Summe nach dem Cours der Berliner Börse vom 2. Januar 1876 überwiesen.)  
 Da der Capitalbestand zur möglichsten Erhaltung vorgeschlagen wird, so ist er vor der Linie vorgetragen und nur in Einnahme gestellt.
4. Muthmaßliche Zinsen dieses Capitals (ad 3) vom 1. Januar 1873 bis ult. 1875 und zwar im 1. Jahre von  $\frac{1}{3}$ , im 2. Jahre  $\frac{2}{3}$  und im 3. Jahre vom ganzen Capitale à 4 %  
 = 186,130 M. 80 Pfg.
- |                                     |                |              |
|-------------------------------------|----------------|--------------|
| Jahreszinsen dieses ganzen Capitals |                |              |
| in 1876 à 4 % . . . . .             | = 93065 „ 40 „ | 279,196 20   |
|                                     |                | 2,014,951 20 |
5. Gesamt-Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Verbandes nach den Resultaten des Jahres 1874, pro 1876 veranschlagt zu . . . . . 140,000 —  
 Der Capitalbestand beträgt Ende 1874 die Summe von 1,743,965 M. 40 Pfg. und pro 1876 muthmaßlich rund 1,750,000 M.  
 Der Einnahme steht die Ausgabe in Folge separater Beschlüsse gegenüber, die theils schon gefaßt sind, theils noch extrahirt werden.
- Anmerkung.**
- Der ursprüngliche Dotationsfonds, rüchssichtlich dessen der in der königlichen Botschaft vom 7. April 1847 und dem Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juni dess. Jahres gemachte Vorbehalt wegen Zurückziehung desselben bei nicht statutenmäßiger Verwendung oder nach erfolgtem Anwachsen desselben auf das Doppelte durch §. 8 des Ges. vom 8. Juli 1875 aufgehoben ist, sowie die demselben bisher zu gewachsenen Capitalbestände sind gemäß §. 9 des citirten Gesetzes als Capitalbestand zur Gewährung von Darlehn zu erhalten.
6. Zinsgewinn des Meliorationsfonds zur freien Verfügung der Provinzial-Verbände pro 1876 . . . . . Mark. Pfg.  
 Der bisherige Capitalbestand beträgt Ende 1874 = 143,997 Thlr. 21 Sgr. 9 Pfg., bleibt als solcher zur Gewährung von Darlehn fortbestehen und wird muthmaßlich pro 1876 betragen: 145,000 Thlr. = 435,000 M. 11,050 —
7. Zuschüsse zu Beihilfen und Prämien für Hebammen und Hebammenzöglinge aus der Staatskasse (§. 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) . . . . . 930 —

	Mark	Pfg.
Der Einnahme steht die bestimmungsmäßige Verwendung durch den Provinzial-Verwaltungsrath in der Ausgabe gegenüber.		
8. Zuschuß zur Unterhaltung des Provinzial-Hebammen-Lehrinstituts zu Cöln (§. 13 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) (Die Einnahme erscheint bei der Instituts-Verwaltung wieder in Ausgabe.)	4,972	50
9. Zuschüsse zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) . (Der Einnahme steht die bestimmungsmäßige Ausgabe gegenüber, conf. Vorlage des Landtags-Commissars vom 29. Aug. cr.)	12,600	—
10. Einnahmen aus Staatsnebenfonds, welche der Provinz zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsverwaltung hinsichtlich dieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen überwiesen sind (§. 15 des Gesetzes vom 8. Juli 1875). Die Einnahme ist nach der dem Gesetze beigegebenen Uebersicht aufgenommen und wird durch die bestimmungsmäßige Verwendung Seitens des Provinzial-Verwaltungs-Raths in der Ausgabe compensirt. Die geringen Differenzen gegen die Mittheilungen des Landtags-Commissars in den Erträgen der Polizeistrafgelder-Fonds sind hier irrelevant, da sie nur die Rechnung betreffen.		
a. Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armen-Fonds von 15,150 Thlr. = 45,450 M. Zinsen . . . . .	1,725	—
b. Polizeistrafgelder-Fonds zur Unterstützung verlassener Findel, und verwaister Kinder u. des rechtsrheinischen Theiles des Regierungs-Bezirks Coblenz; Capital 24,000 M. Jahresstrafgelder und Zinsen . . . . .	11,624	80
c. Desgleichen des linksrheinischen Theiles des Regierungs-Bezirks Coblenz; Capital 13,500 M. Laufende Jahres-Einnahmen an Strafgebern und Zinsen . . . . .	13,457	50
d. Desgleichen des rheinisch-rechtlichen Theiles des Regierungs-Bezirks Düsseldorf; Capital 22,238 M. 90 Pfg. in Effecten 14,400 M. — Pfg. in Baar 7,838 M. 90 Pfg. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen . . . . .	51,708	81
e. Desgleichen des landrechtlichen Theiles des Regierungs-Bezirks Düsseldorf; Capital 72,042 M. 56 Pfg. in Effecten 65,750 M. — Pfg. in Baar 6,292 M. 56 Pfg. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen . . . . .	22,528	40
f. Desgleichen des Regierungs-Bezirks Cöln; Capital { in Effecten 39,570 M. — Pfg. in Baar 32,906 M. 15 Pfg. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen . . . . .	53,994	48
g. Desgleichen des Regierungs-Bezirks Trier; Capital 67,200 M. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen . . . . .	40,676	25

h. Desgleichen des Regierungs-Bezirks Aachen; Capital 48,900 M.	Mark	Ps.
Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen . . . . .	32,431	90
Polizeistrafgelder-Summa . . . . .	228,147	14
11. Zur Verwaltung und Unterhaltung der Staatschassen einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals.		
a. Jahresrente nach §. 20 Alin. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875	1,605,850	—
b. Antheil an den noch nicht definitiv vertheilten 4 Millionen M. nach der Volkszählung vom Dezember 1871	670,813	23
(Die definitive Vertheilung erfolgt nach der Volkszählung im December 1875 durch königliche Verordnung (§. 2) und zwar zur Hälfte nach dem Flächeninhalte, zur Hälfte nach der durch die Volkszählung ermittelten Civilbevölkerung.)		
c. Einnahmen aus Nutzungen und Pertinenzen einschließlich der Chausseewärter- und Einnehmer-Häuser.		
(Grasnutzungen in den Gräben und Böschungen, Einnahme aus den Weidpflanzungen.)		
Diese Erträge, welche nach den Gesetzmotiven für den ganzen Staat pro 1875 die Summe von 138,000 M. betragen, sind nach den Erklärungen der Regierungsvertreter der Hauptsache nach zur Belohnung und Unterstützung der Chausseeausscher verwendet worden. Im Verhältniß der Weitenzahl durchlaufend ca.		
	29,540	—
Haupt-Summa Provinzialfonds	4,718,854	07

### B. Kreisfonds.

12. Antheil an der durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 für die Durchführung der Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellten Summe von jährlich 1 Million Thalern (§. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875).		
a. Jahresrente vom 1. Januar 1876 ab . . . . .	333,411	—
Dieselbe ist dem Provinzial-Verband überwiesen, um bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen über deren Verwendung dieselbe entweder zinsbar zu belegen oder zu den Zwecken der Provinzialrente, für die Hebammenlehranstalt, die niederen landwirthschaftlichen Schulen und die Straßenverwaltungszwecke (§§. 4, 13, 14. und 20 des Gef. vom 8./7. 75) zu verwenden.		
b. Capitalantheil dieser Rente seit 1873 zu gleichem Zwecke der Provinz überwiesen . . . . .	1,000,233	—

(Die Ueberweisung der bei den Fonds vorhandenen Effekten erfolgt in Anrechnung auf die für jeden der Verbände sich ergebende Summe nach dem Cours der Berliner Börse vom 2. Jan. 1876.)

## e. Zinsen.

a. Antheil an den, diesem Capital bis zum 1. Januar 1876 zugewachsenen Zinsen zu 4%	80,018	64
b. Jahreszinsen pro 1876 zu 4%	40,009	32
	<u>1,453,671</u>	<u>96</u>

Summa im Ganzen 6,172,526 03

excl. des zu 3 vor der Linie vorgetragenen Capitals von 2,326,635 Mark.

Zu diesen vorstehenden Einnahme-Positionen findet sich nichts zu erinnern.

Demnächst wird zu den Ausgaben pro 1876 unter Hinzurechnung einzelner Mehrexfordernisse in 1875 gegen die Etats übergegangen.

## Ausgaben.

### A. Provinzialfonds.

#### Tit. I.

##### Central-Verwaltung.

1. Landtagskosten gemäß dem Etat für die provinzialständische Central-Verwaltung . . . . .	36,000	—
2. Kosten der Central-Verwaltung, welche bisher umgelegt wurden, gemäß Pof. 3 der Einnahme des Etats . . . . .	78,600	—
3. Supplementarcredite zum Etat der Centralverwaltung mit Rücksicht auf deren Ausdehnung:		
a. Ad III. A. Gehalt des Landesdirectors gemäß Beschluß des Provinzial-Landtags vom 6. April 1875:		
Gehalt 12,000 Mark		
Wohnungsentschädigung 4,000 "	16,000	—
Gehalt des 2. Oberbeamten . . . . .	6,000	—
" " 3. " . . . . .	5,400	—
(Einer der Oberbeamten soll zugleich Justitiarius sein.)		
Gehalt für einen oberen Bautechniker für das Hochbauwesen und die Straßen-Bauverwaltung . . . . .	6,600	—
Gehalt für einen 2. oberen Bautechniker . . . . .	5,400	—

Die von dem Abgeordneten Zentges zu Nr. 3 aufgeworfene Frage, ob in dem angegebenen Gehalt der neu anzustellenden Oberbeamten die Wohnungsentschädigung mit inbegriffen sei, wird von dem Referenten bejaht.

Der Abgeordnete Dieke hält es für zweckmäßig, um jeden Zweifel zu beseitigen, in dem Etat bei den Gehältern zu sagen: incl. Wohnungs-Entschädigung, und wolle er nur darauf aufmerksam machen, daß in Bezug auf die Wohnungsentschädigung ein neues Gesetz existire.

Der Marschall bemerkt, daß nur in dem Falle, wenn in dem Etat Dienstwohnungen angeführt werden, deren Fertigstellung noch nicht stattgefunden habe, eine Wohnungsentschädigung vorgesehen sei.

Die vorstehenden Positionen werden genehmigt.

	Marf.	Pfg.
b. Ad III B. Bureau- und Kassenbeamte:		
Für 6 Sekretaire resp. Registratoren mit einem Durchschnitts- gehalt von 3000 Marf in Abstufungen von 2400 Marf bis 3900 Marf . . . . .	18,000	—
Für 4 Sekretariats-Assistenten mit einem Durchschnittsgehalte von 2100 Marf . . . . .	8,400	—
Für 4 Hülfsstechniker mit dem Durchschnittsgehalt von 1000 Thlr. = 3000 Marf . . . . .	12,000	—
Für einen Rentmeister . . . . .	4,050	—

Der Abgeordnete Dieze bemerkt, daß ihm das Gehalt eines Rentmeisters zu niedrig bemessen scheine, wie überhaupt der Etat den Eindruck auf ihn gemacht habe, daß derselbe zu knapp bemessen sei. Er wolle jedoch keinen Antrag auf Erhöhung der Positionen stellen.

Der Marschall erklärt, daß der Etat nur für ein Jahr aufgestellt sei und daß der nächste den Verhältnissen entsprechend abgeändert werden könne.

Die vorstehenden Positionen werden genehmigt.

	Marf.	Pfg.
Für einen Rechnungsrevisor oder einen weiteren Sekretair . . . . .	4,050	—
(Die Hülfsarbeiter zur Rechnungsrevision werden aus der Zahl der Hülfsarbeiter nach Bedürfniß zugewiesen.)		
Für einen 2. Boten resp. Büreaudiener und Aktenhefter ad III Pos. 10 . . . . .	1,000	—
Für Hülfsarbeiter, namentlich für Schreibhülfe, Vermehrung in der Kanzlei zu Diäten ad III. Pos. 11 . . . . .	6,000	—
(Der Statscredit beträgt 3000 Marf.)		
e. Ad IV. 1. Zu Diäten und Reisekosten der Beamten . . . . .	12,000	—
(Der Statscredit beträgt 6000 Marf.)		
d. Zu sächlichen Ausgaben der Central-Verwaltung . . . . .	16,950	—
e. Ad V. 2. Für unvorhergesehene Fälle . . . . .	2,150	—
(Der Statscredit beträgt 2400 Marf.)		

4. Zu Diäten und Reisekosten der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz- commission . . . . .	5,000	—
5. Erste Rate zum Ständehausbau . . . . .	380,000	—

Gemäß Beschluß des Provinzial-Landtages vom 8. Juni 1874 ist das Baucapital event. aus der Dotationsrente zu entnehmen, welche vom 1. Januar 1873 auf die Provinz entfällt.

Die erforderliche Ausgabe kann aus der Rente beziehungsweise aus den Zinsen der auf-  
gesparten Provinzialrente vom 1. Januar 1873 ab bis incl. 1876 von

186,130 Marf 80 Pfg. und

93,065 „ 40 „

279,196 Marf 20 Pfg.

(conf. Einnahme sub Pos. 4) gedeckt werden.

Der Abgeordnete Freiherr von Solmacher beantragt, das zweite Minus in Nr. 5  
von den Worten: „Die erforderlichen Ausgaben“ bis „gedeckt werden“, zu streichen.

Der Referent bemerkt, daß dieser Satz deswegen in den Etat aufgenommen worden  
sei, um dem Landtage dahin eine Uebersicht zu geben, daß die erste Rate zum Ständehausbau aus

der überwiesenen Dotationsrente und den Zinsen bestritten werden könne, ohne zu Umlagen auf Kosten der Provinz übergeben zu müssen.

Der Abgeordnete Dieze schließt sich dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Solemacher auf Streichung des Sages an.

Der Abgeordnete von Eyhern erklärt sich gegen diesen Antrag, denn es liege kein Grund vor, diese so allgemein gehaltene Nachweisung in Wegfall zu bringen.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher spricht sich wiederholt für die beantragte Streichung des Sages aus, der nicht hierher gehöre.

Der Marschall bringt den Antrag auf Streichung dieses Sages zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit großer Majorität abgelehnt.

Die vorstehenden Positionen werden genehmigt.

Des Weiteren kommt in 1876 zur Verwendung, der Zuschuß des Markt Pfg.  
Staates zum Ständehausbau, der vorerst Seitens der Staatsregierung nur zur  
Höhe von rund 70,000 M. zugesagt ist

Summa Centralverwaltung 623,600 —

Der Marschall stellt die Frage, ob gegen die ganze Summe etwas zu erinnern sei.

Wird verneint und ist demnach genehmigt.

## Tit. II.

### Landarmen-Verwaltung.

Markt Pfg.

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Bedürfniszuschüsse an die Landarmen-Verwaltung laut Pos. 3 der Ein-<br>nahme des Spezial-Etats . . . . .   | 311,100 — |
| 2. Supplementarcredite  |           |
| a. für Braunweiler  |           |
| Ersatz des weggefallenen Staatszuschusses von 7875 Thlr. pro<br>1875 und 1876 mit . . . . .   | 47,250 —  |
| Supplementarcredit zum Etat pro 1875 mit . . . . .  | 32,434 —  |
| desgleichen " " " 1876 mit . . . . .  | 39,179 —  |
| (Laut Spezialberechnung sind diese Credite durch das Anwachsen<br>des Personalbestandes auf 704 Köpfe erforderlich.)  |           |
| b. für das Landarmenhaus in Trier, dessen Uebergang in die Ver-<br>waltung mit dem 1. Januar l. J. in Aussicht genommen ist,<br>zur Deckung des Ausfalls in den Anstaltseinnahmen durch Ent-<br>ziehung des Staatszuschusses von jährlich 5687 Thlr. 15 Sgr.<br>pro 1875 und 1876 . . . . . | 34,125 —  |

Summa Landarmen-Verwaltung 464,088 —

Die vorstehenden Positionen werden im Einzelnen und Ganzen genehmigt.

## Tit. III.

### Irren-Anstalten.

Markt Pfg.

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. a. Irren-Anstalt zu Siegburg, Zuschuß zum Etat, welcher bisher auf<br>die Provinz umgelegt wurde (Pos. II. Nr. 6 der Einnahmen) 192,000 — | 192,000 — |
| b. Supplementarcredite dieser Anstalt:<br>bei Tit. I. Pos. 17 der Ausgabe für 34 Wärter und Wärterinnen                                      | 642 —     |

	Mark	Pfg.
bei Tit. I. Pof. 18 für Wärter und Wärterinnen der höheren Verpflegungsklassen . . . . .	216	—
e. Gehaltserhöhung für den evangelischen Anstalts-Geistlichen . . . . .	300	—
2. Zuschuß zur Irren-Anstalt zu Merzig laut besonderem Etat mit Motiven unter der Annahme der Besetzung mit 200 Kranken . . . . .	109,000	—
3. Desgleichen Zuschuß für die neue Irren-Anstalt zu Andernach . . . . .	109,000	—
4. Desgleichen Zuschuß für die neue Irren-Anstalt zu Puderhof bei Be- setzung mit 300 Kranken . . . . .	150,000	—
	<hr/>	
Summa Irren-Anstalten	561,158	—

(Vorschläge des  
Prov.-Verw.-Raths  
Nr. 6, 7, 8 u. 9  
der Anlage.)

Der Referent trägt zu Nr. 2, 3 und 4, betreffend die Zuschüsse zu den Irren-Anstalten zu Merzig, Andernach und Puderhof die Etats-Voranschläge der genannten Anstalten vor, und werden die Ausgabe-Positionen dieser Anstalten en bloc genehmigt.

#### Tit. IV.

Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln. Mark Pfg.

- |   |        |    |
|---|--------|----|
| 1. Zuschuß, welcher aus der Staatskasse als Dotationsrente gewährt wird<br>(confr. Pof. 8 der Einnahme dieses General-Etats) . . . . .  | 4972   | 50 |
| 2. Bedürfnißzuschuß der Anstalt, welcher bisher auf die Gemeinden des<br>Bezirks umgelegt worden ist, gemäß Tit. III der Einnahme des Spezial-<br>Etats der Anstalt . . . . . | 30,000 | M. |

Hiervon gehen ab die Kostenbeiträge von circa  
50 Schülerinnen, welche bisher gemäß der Auf-  
stellung des Etats auf Kosten der Provinz aus-  
gebildet wurden, die später auf Kosten der Kreise  
auszubilden sind (confr. Ges. vom 28. Mai 1875  
über die Verpflichtung zur Unterstützung hilflosbe-  
dürftiger Hebammen &c.) . . . . .

15,000 M.

- |   |        |   |
|---|--------|---|
| Daher würden als Bedürfnißzuschuß erforderlich bleiben . . . . .  | 15,000 | — |
| 3. Supplementarcredite zum Anstalts-Etat und zwar:  |        |   |
| a. zu I. Pof. 1 Gehalt des Directors von 850 Thlr. . . . .  | 1050   | — |
| b. zu Pof. 2 Gehalt des Oekonomie-Beamten ad 500 Thlr. . . . .  | 600    | — |
| c. zu Pof. 4 Remuneration der Wirthschafterin ad 130 Thlr. . . . .  | 60     | — |
| d. für eine 2. Haushebamme beim Wegfall der Repetentinnen, neben<br>freier Station . . . . .              | 600    | — |
| e. zu Pof. 5 Lohnerhöhung für die beiden Mägde (dieselben be-<br>ziehen 48 Thlr. nach dem Etat) . . . . . | 72     | — |

Summa Hebammenlehr-Anstalt 22,354 50

Die vorstehenden Positionen werden im Einzelnen und Ganzen genehmigt.

#### Tit. V.

Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren.

- |   |        |   |
|---|--------|---|
| 1. Zuschuß aus Provinzial-Mitteln ad Tit. I. der Einnahme des Etats . . . . . | 30,000 | — |
| 2. Desgleichen Nr. 1 des Nachtrags zum Etat . . . . .                         | 8280   | — |

	Marf.	Pfg.
3. Supplementarcredit zum Etat der Anstalt:		
a. ad Tit. I. der Ausgaben, Erhöhung des Gehalts der Schließerin von 52 Thlr. um . . . . .	96	—
b. ad Tit. III. für Vermehrung der Bettwäsche, einmalige Ausgabe von . . . . .	2000	—
c. Mehrausgabe für Heizung und Beleuchtung ad IVc. einschließlich der Remuneration des Maschinisten . . . . . (Dampfwasserheizung und Gasbeleuchtung der neuen Anstalt machen einen erhöhten Credit nothwendig.)	1500	—
d. Mehrausgabe für die beiden Anstaltsgeistlichen à 75 Marf . . . . .	150	—
e. Mehrausgabe für Musikunterricht . . . . .	150	—
f. für eine Wirthschafterin der alten Anstalt nebst freier Station . . . . .	400	—
g. „ eine Magd . . . . .	150	—
h. „ zwei Wärter, nebst freier Station à 350 Marf . . . . .	700	—
i. „ 30 Pflinglinge à 7 Thlr. monatlich . . . . .	7560	—
k. „ Umzug in die neue Anstalt und Verziehung der Orgel zc. einschließlich des Transports des Möblements der Beamten auf Liquidation . . . . .	1000	—
l. für Reparaturen im alten und neuen Gebäude, Mehrkosten gegen den Statscredit von 310 Thlr. . . . .	600	—
m. für Beschaffung neuer Möbel zc. für die neue Anstalt . . . . .	7940	—
4. Supplementarcredit zum Ausbau der Blindenanstalt . . . . .	86,360	—
Summa Blindenanstalt	146,886	—

Der Abgeordnete Dietze wünscht in Bezug auf die Positionen zu Nr. 3, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in den Vorschlägen etwas präciser vorgehen möge.

Durch die von dem Abgeordneten Freiherr von Solmacher und dem Referenten abgegebene Erklärung wird die Bemerkung als erledigt angesehen.

Die vorstehenden Positionen werden im Einzelnen und Ganzen genehmigt.

#### Tit. VI.

##### Taubstumm- Anstalten.

	Marf.	Pfg.
1. Zuschuß aus Provinzial-Mitteln, soweit die eigenen Einnahmen nicht reichen. Tit. V. der Einnahme des Hauptetats . . . . .	58,800	—
2. Supplementarcredit zum Anstaltsetat für Kempen pro 1875:		
Mehrgehalt des Lehrers Mund . . . . .	288	75
Gehalt des 4. Lehrers . . . . .	366	67
3. Supplementarcredit pro 1875 für Brühl:		
Gehalt eines 4. Lehrers . . . . .	366	67
Gehaltserhöhung für den 3. Lehrer . . . . .	160	—
4. Desgleichen pro 1876 für Lehrer Mund in Kempen, Mehrgehalt . . . . .	495	—
Gehalt des 4. Lehrers à 1500 Marf und 10% Wohnungsgeld . . . . .	1650	—
5. Desgleichen Gehalt für einen 4. Lehrer in Brühl . . . . .	1650	—
6. Mehrgehalt des 3. Lehrers in Brühl . . . . .	450	—
7. Für Umfassungsmauern in Brühl, Mehrkosten gegen den bewilligten Credit . . . . .	1050	—

	Mark Pfg.
8. Für Einrichtung eines 4. Schulzimmers in Brühl . . . . .	450 —
9. Für Zuschüsse zur Unterhaltung der Cholerafonds-Freischüler in der Taubstimm-Anstalt zu Cöln . . . . .	1500 —

Summa Taubstimm-Anstalten 67,227 09

Die vorstehenden Positionen werden im Einzelnen und im Ganzen genehmigt.

#### Tit. VII.

Ausgaben nach dem Auszuge der Staatslasten aus Cap. 102, Tit. V. und Cap. 125, Tit. 21 des Staatshaushaltsetats, welche der Provinz für die im §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 ge- währte Jahresrente übertragen gemäß der dem Provinzial-Land- tage gemachten besonderen Regierungs-Vorlage vom 29. August 1875 L. C. 5. 2197 Thlr. 11 Sgr. . . . .	6,592 10
--	----------

Die vorstehende Position wird genehmigt.

#### Tit. VIII.

Recapitulation der, der Dotation bis hierher gegenübergestellten Ausgaben . . 1,891,905 69

	Mark Pfg.
I. Centralverwaltung . . . . .	623,600 —
II. Landarmen-Verwaltung . . . . .	464,088 —
III. Irrenanstalten . . . . .	561,158 —
IV. Hebammenlehranstalt zu Cöln . . . . .	22,354 50
V. Blindenanstalt zu Düren . . . . .	146,886 —
VI. Taubstimm-Anstalten . . . . .	67,227 09
VII. Verpflichtungen zu Lasten der Jahresrente . . . . .	6,992 10

Summa 1,891,905 69

Hiergegen balancirt die Jahresrente und Zinsen des Pro-  
vinzialfonds pos. 1 und 4 der Einnahme = 2,014,951 M. 20 P.

und pos. 8 Zuschuß zur Hebammenlehr-

Anstalt = 4,972 M. 50 P. 2,019,923 70

Es bleiben zur Disposition . . . . . 128,018 01

Der Referent schlägt vor, am Schlusse des Titels VIII. folgenden Zusatz zu machen:  
„Auf diese zur Disposition bleibende Summe werden angerechnet werden können die zur  
Zeit in ihrer Höhe nicht zu überschlagenden Ausgaben für Straßenbauten pro 1876, welche nach  
§. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 der bisher verpflichteten Staatscasse abgenommen und auf  
den Provinzialverband überwiesen werden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### Tit. IX.

	Mark Pfg.
Verwendung des Zinsgewinnes der Provinzialhilfskasse zu gemein- nützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Verbandes in Folge besonderer bereits ergangener oder noch ergehender Beschlussfassungen des Provinzial-Land- tages conf. pos. 5 der Einnahme . . . . .	140,000 —

## Tit. X.

Verwendung des Zinsgewinnes des Meliorationsfonds, welcher zur freien Verfügung steht conf. pos. 6 der Einnahme . . . . .	11,050	—
---	--------	---

## Tit. XI.

Beihilfen und Prämien für Hebammen und Hebammenzöglinge (conf. pos. 7 der Einnahme) dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Disposition gemäß der Separat-Regierungs-Vorlage vom 29. August c. L. C. 5 . . . . .	930	—
---	-----	---

## Tit. XII.

Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- u. s. w. Schulen) conf. pos. 9 der Einnahme und die besondere Regierungs-Vorlage vom 29. August c. Nr. 7087 . . . . .	12,600	—
---	--------	---

## Tit. XIII.

Verwendung der disponibeln Erträge des Ehrenbreitsteiner Armenfonds und der verschiedenen Polizeitrafgebersfonds gemäß den stiftungsmäßigen oder gesetzlichen Zwecken durch den Provinzial-Verwaltungsrath conf. pos. 10 der Einnahme und die besondere Regierungs-Vorlage vom 29. August c. L. C. 4 . . . . .	228,147	14
--	---------	----

## Tit. XIV.

Für Unterhaltung u. der Staatsstraßen conf. pos. 11 der Einnahme	2,306,203	23
Ueber die hieraus zu bestreitenden Ausgaben für Organisation einer Verwaltung zur Uebernahme der Straßenverwaltung wird eine besondere Vorlage dem Provinzial-Landtage unterbreitet werden.		

Summa Provinzial-Fonds 4,718,854 07

## B. Kreisfonds.

Es wird vorgeschlagen, die neue Kreisrente und die Zinsen der aufgesparten Rente von 1,000,233 M. conf. pos. B. 12 der Einnahme zu capitalisiren und dem Fonds zuzuschlagen, daher durchgehend in Ausgabe . . . . .	1,453,671	96	Kreisfonds- Dotations-Rente.
Dazu der Provinzial-Fonds excl. des Capitalstockes nach Vorstehendem	4,718,854	07	
Summa Summarum	<u>6,172,526</u>	03	

Tit. IX—XIV angenommen und genehmigt.

Der Abgeordnete Freiherr von Solmacher bemerkt, es werde hier der Vorschlag gemacht, die neue Kreisrente und die Zinsen der aufgesparten Rente von 1,000,233 Mark der Einnahme zu capitalisiren und dem Fonds zuzuschlagen, er würde aber bitten, sich dem Wortlaute des Gesetzes anzuschließen und die Summe zu afferviren.

Der Abgeordnete Dietze hält es für nothwendig, zu dem vorgelegten Etat die Bemerkung einzuschalten, daß die jährlichen Zinsen des Dotationscapitals von 1,000,233 Mark, sowie die jährliche Kreisrente so lange zum Kapital geschlagen werden, bis darüber gesetzliche Bestimmungen erlassen sind.

Der Abgeordnete von Eynern erklärt sich gegen diesen Vorschlag. Es handle sich hier um Gelder, die den Kreisfonds betreffen, und wie man über diese angesammelten Gelder nach Erlaß der neuen Kreisordnung verfügen wolle, könne man ruhig der Zeit überlassen, in der diese Gelder zur Verwendung kämen.

Abgeordneter Graf zu Stolberg: Er könne sich der Ausführung des Vorredners nicht anschließen. Der Provinzial-Landtag würde schon jetzt in der Lage sein, über diese Gelder anderweitig zu verfügen, und deshalb erscheine ihm eine derartige Bestimmung, wie sie von dem Freiherrn von Solemacher und Herrn Diege in Anregung gebracht sei, sehr zweckmäßig.

Der Abgeordnete Bremig bemerkt, daß man keinen Beschluß fassen könne, wodurch das Gesetz abgeändert werde.

Der Referent führt aus, daß man von der in dem Gesetz enthaltenen Alternative Gebrauch machen könne, und daß es dem Landtage zustehe, sich für dasjenige Prinzip auszusprechen, welches er für richtig halte.

Abgeordneter Bremig: Wenn das Bedürfnis vorliege, von der Alternative Gebrauch zu machen, so habe man das Gesetz zur Seite. Man wolle aber durch diesen Vorschlag auch den späteren Landtagen die Hände binden, was nicht angehe.

Der Abgeordnete Diege stellt den Antrag: Der hohe Landtag wolle beschließen, zu dem vorgelegten Etat in Ausgabe B. Kreisfonds, die Bemerkung einzuschalten, daß die jährlichen Zinsen des Dotations-Capitals von 1,000,233 M., sowie die jährliche Kreisrente so lange zum Capital geschlagen werden, bis darüber weitere gesetzliche Bestimmungen erlassen werden.

Der Marschall stellt den Antrag zur Diskussion.

Der Abgeordnete Bremig bemerkt, daß er, nachdem er den Wortlaut des Antrages gehört habe, den Zusatz erst recht für unzulässig halte. Für den gegenwärtigen Landtag würde das Prinzip gewahrt, wenn er von der Alternative, das Geld zu verwenden, keinen Gebrauch mache. Wenn aber ein späterer Landtag vor Erlaß der Kreisordnung das Bedürfnis fühle, diese Gelder anzugreifen, so könne man ihn nicht daran hindern, denn er habe das Gesetz zur Seite.

Der Abgeordnete von Eynern schließt sich den Ausführungen des Abgeordneten Bremig an.

Der Abgeordnete Diege vertheidigt seinen Antrag. Er könne nicht einsehen, warum man über die zur Verfügung gestellte Rente nicht disponiren solle.

Abgeordneter Bremig: Jetzt könne man in Anbetracht der Befugniß, welche die Schlußbestimmung des §. 26 enthalte nur sagen, wir wollen von den Geldern nichts angreifen und damit sei genug geschehen.

Der Abgeordnete Zentges bemerkt, daß ihm der Antrag des Abgeordneten Diege unzulässig erscheine, und schließt sich der Ansicht des Vorredners an.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher führt aus, daß der Landtag in der Lage sei, hierüber Verfügungen auf die nächsten Jahre hinaus zu treffen. Ebenso gut wie man die Summe ausgeben könne, habe man auch das Recht, zu beschließen, die Summe zu asserviren.

Abgeordneter Diege: In seinem Antrage sei nichts Ungegesetzliches enthalten, denn derselbe gehe nur dahin, heute schon zu beschließen, die Zinsen so lange zu asserviren, bis darüber gesetzlich weitere Bestimmungen erlassen werden. Der künftige Landtag werde nach seiner Ansicht das ausführen, was der gegenwärtige Landtag in Bezug auf diesen Punkt beschlossen habe.

Abgeordneter Bremig: Er müsse wiederholen, der Landtag habe nur das Recht, das Geld zinsbar zu belegen, oder nach den in §. 4, 13, 14 und 20 des Dotationsgesetzes angegebenen

Zwecken zu verwenden, aber derselbe könne nicht eine Resolution fassen, daß das Geld nicht angegriffen werden solle.

Abgeordneter Zentges: Nach seiner Ansicht trete man in Widerspruch mit dem Gesetz, wenn man über zukünftige Fonds verfügen wolle.

Der Abgeordnete Dieze vertheidigt nochmals seinen Antrag und weist auf die über diesen Punkt in Berlin geführten Verhandlungen hin.

Der Referent führt aus, daß es sich in diesem Moment um eine principielle Entscheidung des Landtages handle. Der Provinzial-Landtag müsse eine gewisse moralische Verpflichtung anerkennen sofern nicht eine zwingende Nothwendigkeit vorhanden sei, für die Kreise dasjenige weiter anzufammeln und zu verwalten, was überwiesen worden sei.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt den Antrag des Abgeordneten Dieze zur Abstimmung.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Referent verliest hierauf die Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths an den Landtag.

Der Provinzial-Landtag wolle 1) die vom Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Einnahmen und Ausgaben der provinzialständischen Verwaltung pro 1876 nebst zusätzlichen Crediten für das Jahr 1875, wie dieselben in der Anlage gedruckt vorliegen, genehmigen, und 2) den Verwaltungsrath ermächtigen, für den Fall, daß im Jahre 1876 kein Landtag zur Etatberathung zusammentritt, auch die Verwaltung des Jahres 1877 auf Grund des jetzt neu festgestellten ordentlichen Etats von 1876 fortzuführen und für 1877 die zweite und letzte Rate des für den Ständehausbau bewilligten Crediten aus den bereiten Beständen der Verwaltung zu entnehmen und zu dem Bau zu verwenden.

Der I. Ausschuß tritt dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes bei und befürwortet dessen Annahme durch den Landtag.

Der Marschall bringt den Antrag zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Nach einer kurzen Pause wird um 2 Uhr die Sitzung wieder eröffnet und zur Nr. 4 der Tagesordnung übergegangen.

Referat des II. Ausschusses, betreffend den Ständehausbau, insbesondere auch den zu be- Ständehausbau.  
antragenden Staatszuschuß hierzu.

Der Referent Abgeordneter Courtth verliest den gedruckt vorliegenden Bericht.

Der II. Ausschuß hat den Bericht und Antrag des Verwaltungsrathes zu dem seinigen gemacht und genehmigt eine von der gewählten Subcommission im Entwurfe vorgelegte Petition an Se. Majestät den Kaiser und König und beantragt bei dem Landtage auch seinerseits den Bericht sowie die Petition genehmigen zu wollen.

Der Marschall eröffnet die allgemeine Discussion und schließt dieselbe, da sich Niemand zum Wort meldet.

Der Antrag des Ausschusses wird bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Der Referent, Abgeordneter Courtth verliest hierauf die über diesen Gegenstand an Se. Anl. 10.  
Majestät den Kaiser und König gerichtete Adresse, welche der II. Ausschuß vorberathen hatte.

Die Adresse wird bei dieser Abstimmung genehmigt.

Es folgt das Referat des IV. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Bürgermeisters Zuschuß zum Wege-  
bau von Oberwesel  
nach Simmern.  
von Oberwesel im Kreise St. Goar, Namens der Gemeinde Oberwesel, um einen Zuschuß zum bezirksstraßenmäßigen Ausbau des Verbindungsweges von Oberwesel nach Simmern aus den Zinsüberschüssen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

An Stelle des durch Unwohlsein verhinderten Referenten Abgeordneten Aldringen erstattet der Abgeordnete Neusch das Referat.

Der Ausschuß beantragt die Abweisung des Petenten, indem zu solchen Bauten Zuschüsse nicht bewilligt werden können.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abgeordnete Bremig erklärt in der Lage zu sein, über die Gemeinde Oberwesel nähere Aufschlüsse geben zu können und den Beweis zu liefern, daß die von dem Referenten hervor gehobenen 50% Umlagen für die Gemeinde Oberwesel ebenso drückend seien, wie mancher anderen Gemeinde 100% Umlagen. Nachdem der Redner des Näheren auf die Verhältnisse der Gemeinde Oberwesel eingegangen ist, bemerkt derselbe weiter, daß gesetzlich die Zinsüberschüsse zur freien Verfügung des Provinzial-Landtages für Gemeindezwecke gestellt seien und es könne der Ausschuß nicht, sagen, daß zu solchen Bauten keine Zuschüsse bewilligt werden könnten. Die in drückenden Verhältnissen sich befindende Gemeinde sei ohne Beihilfe nicht in der Lage, zu dem Umbau der Straße 10,000 Thlr. aufzubringen, und da es sich in dem vorliegenden Falle um einen gemeinnützigen Zweck handle, zu dem die Zinsüberschüsse nach den gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden sollen, so hoffe er, daß der Landtag, um einigermaßen der Petition gerecht zu werden, der Gemeinde Oberwesel 6000 Mark aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfskasse bewilligen werde.

Der Referent erwidert, es sei im Ausschusse anerkannt worden, daß die Straße einen Kostenaufwand von 10,000 Thln. erfordere, es sei aber auch zur festen Regel geworden, nur vor schriftsmäßig ausgebaute Straßen auf die Bezirksstraßenfonds zu übernehmen.

Indem der Bürgermeister diesen Nachweis nicht geliefert habe, müsse er Namens des Ausschusses darauf antragen, den Petenten abzuweisen.

Abgeordneter Bremig: Der Ausschuß scheine die Sache falsch aufgefaßt zu haben. Der Bürgermeister der Gemeinde Oberwesel hätte keinen Antrag stellen können, einen Zuschuß aus dem Bezirksstraßenfonds zu verlangen, deshalb habe er beantragt, man möge der Gemeinde aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfskasse eine Unterstützung gewähren. Man möge sich doch vergegenwärtigen, daß es sich hier um einen gemeinnützigen Zweck handle, in welchem Falle nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zinsüberschüsse Verwendung finden können und sollen.

Abgeordneter von Heister: Die beiden Gründe, auf die sich der Abgeordnete Bremig stütze, der gemeinnützige Zweck und die Armuth der Gemeinde könne er nicht anerkennen. Wenn die Gemeinde den Bau der Straße übernommen habe, so sei es eine freie Verpflichtung gewesen, die nicht unter den Begriff eines gemeinnützigen Zweckes falle, und was die Armuth der Gemeinde anbelange, so wolle er daran erinnern, wie oft der Provinzial-Verwaltungsrath bei weit ärmeren Gemeinden nur dann einen Zuschuß aus dem Landarmenfonds gegeben, wenn Umlagen über 120% von den directen Steuern gehoben wurden. Er bitte, dem Antrage des Ausschusses beizustimmen.

Der Abgeordnete Gymnich bemerkt, daß 50% Umlagen als eine sehr geringe Besteuerung anzusehen seien und der Ausschuß habe mit Recht seinen Antrag auf die Thatsache gestützt, daß zu solchen Zwecken kein Geld von dem Provinzial-Landtage bewilligt werden könne. Es seien nie Straßen übernommen worden, die nicht vor schriftsmäßig ausgebaut waren und daher könne er dem Antrage des Ausschusses nur beitreten.

Der Abgeordnete Bremig erwidert, daß es sich nicht um die Uebernahme einer Bezirksstraße handle, sondern darum, ob eine Gemeinde sich in einer bedrängten Lage wegen des Ausbaues einer Straße befinde, und ob zu einem gemeinnützigen Zwecke Mittel in Anspruch genommen werden. Der angefochtene gemeinnützige Zwecke scheine ihm aber außer allem Zweifel zu sein,